

Wien,

(Langstempel der Schule)

Dir.Zl.

**Betrifft: Ansuchen um Herabsetzung der Lehrverpflichtung/Entrichtung der Pensionsbeiträge
AHS (pragmatische Bundeslehrer)**

Name des/der Antragstellers/in

Dienstcharakter (L1, L2A2,...)

**An den
Stadtschulrat für Wien
Abteilung für Personalmanagement
im Dienstweg**

Ich ersuche

für das Schuljahr 20 / *)

ab bis Ende des Schuljahres 20 / *)

um Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf Werteinheiten**)

aus beliebigem Anlass

gem. **§§ 50a** und 213 Beamten-Dienstrechtsgesetz ***)

gem. **§§ 50a i. V. 213 Abs. 2b BDG** (Neue Teilzeit)

zur Kinderbetreuung

gem. **§§ 50b** und 213 Beamten-Dienstrechtsgesetz ***)

gem. **§§ 15h und 23** Mutterschutzgesetz ***)

gem. **§§ 8 und 10** Väter-Karenzgesetz ***)

zur Betreuung meines Kindes , geb. am:
Vorname

Das Kind lebt in meinem Haushalt und wird zum **überwiegenden** Teil von mir betreut.

aus gesundheitlichen Gründen

gem. **§ 8 Abs. 2 Z 1** BLVG (max. 2 Schuljahre)
(eine amtsärztliche Untersuchung ist erforderlich)

gemäß § 116d Abs. 3 GG um Entrichtung des Pensionsbeitrages auch von den durch die Herabsetzung der Lehrverpflichtung entfallenden Bezüge und Sonderzahlungen.

(Hinweis: Die Maßnahme der Entrichtung des vollen Pensionsbeitrages kann nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden. Der diesbezügliche Antrag muss bei sonstiger Unwirksamkeit vor dem Wirksamwerden der Maßnahme gestellt werden.)

Die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Antragsformulars habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift des/der Antragstellers/in

Zutreffendes bitte ankreuzen
(*), **), ***) siehe umseitig

SSR 610a_05_e

Stellungnahme der Direktion:

Die Direktion ist mit dem Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung gem. **§ 50a BDG**

einverstanden

nicht einverstanden.

Die Direktion legt das Ansuchen um Herabsetzung der Lehrverpflichtung gem. **§ 50b BDG** vor.

Durch die Herabsetzung der Lehrverpflichtung werden in den angeführten Fächern folgende Werteinheiten frei (z.B. GSK/ 4,20, E/ 3,50,...):
(gilt für § 50a und 50b BDG)

..... / ; / ; / ; / ; / ;

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Schulleiters/in

Rundsiegel

Zutreffendes bitte ankreuzen

ANMERKUNGEN:

*) Dauer, Beginn und Ende:

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung (in der Folge „Teilzeitbeschäftigung“ genannt) kann immer nur für ein Jahr - oder das Vielfache eines Jahres - in Anspruch genommen werden.

Tritt der/die Lehrer/in eine Teilzeitbeschäftigung **zu Beginn** eines Schuljahres an, endet diese mit **Ablauf desselben** Schuljahres. Tritt der/die Lehrer/in eine Teilzeitbeschäftigung **während** eines Schuljahres an, endet diese Teilzeitbeschäftigung jedoch erst mit **Ablauf des darauffolgenden** Schuljahres. (§ 213 Abs. 3 BDG).

Teilzeitbeschäftigung nach **§ 50a BDG** kann im Höchstausmaß von **10 Jahren** in Anspruch genommen werden, danach bleibt das zuletzt gewährte Beschäftigungsausmaß dauernd erhalten.

Teilzeitbeschäftigung nach **§ 50b BDG** kann für **jedes** zu betreuende **Kind**, das noch nicht schulpflichtig ist, dem Haushalt des Lehrers angehört und überwiegend von ihm betreut wird, bis längstens zum **Schuleintritt** in Anspruch genommen werden.

Teilzeitbeschäftigung nach **§§ 15h und 23 MSchG bzw. §§ 8 und 10 VKG** kann längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt gewährt werden (kann pro Kind nur einmal in Anspruch genommen werden/muss nicht ganze Schuljahre umfassen aber mindestens 2 Monate dauern).

Die vorzeitige Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag grundsätzlich möglich, wenn **keine** dienstlichen Gründe entgegenstehen. Die vorzeitige Beendigung in den letzten vier Monaten des Schuljahres (Mai, Juni, Juli, August) ist jedoch **ausgeschlossen!**

** Ausmaß: (gilt für § 50a und § 50b BDG)

Das Beschäftigungsausmaß kann **bis auf die Hälfte** der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden.

Die verbleibende Lehrverpflichtung darf nicht unter 10 und muss unter 20 WE liegen.

** Ausmaß: (gilt für §§ 15h und 23 MSchG und die §§ 8 u. 10 VKG)

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren (Änderung des Beschäftigungsausmaßes kann nur einmal verlangt werden), wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmerin zu berücksichtigen sind.

Wenn kein Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen wird kann das Beschäftigungsausmaß **bis auf die Hälfte** der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden. Die verbleibende Lehrverpflichtung darf nicht unter 10 und muss unter 20 WE liegen.

***) Antragsfrist:

Ansuchen nach **§ 50a BDG** haben **keine** Antragsfrist.

Ansuchen nach **§ 50b BDG** sind spätestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin einzureichen.

Ansuchen nach **§ 15h MSchG bzw. §§ 8 und 10 VKG** sind spätestens 3 Monate sollte die geplante Dauer unter 3 Monaten liegen dann 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin einzureichen.